

Stadtwerke Ravensburg

DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

den Stadtwerken Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

in der Folge „Stadtwerke“ genannt

und der

Stadt Ravensburg
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

in der Folge „Stadt“ genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadtwerke betreiben in dem Gebäude die Wärmeerzeugung zur Versorgung der Räume mit Wärme und rechnen direkt mit der Stadt ab.

Es gelten folgende Bestimmungen in der aufgeführten Rangfolge:

- Rahmenvereinbarung
- Diese Dienstleistungsvereinbarung
- Anlage 1 Preissystem
- Anlage 2 Abnahmestelle; technische Daten
- Anlage 3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980.....

Die Bestimmungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Rechtsnachfolge

Jede Vereinbarungspartei darf mit Einwilligung der anderen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die anderen Vereinbarungsparteien sind innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.

§ 3 Wärmeeerzeugungs- Warmwasserbereitungsanlage

- (1) Die Anlagen entsprechen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der technischen Regeln.
- (2) Von der Stadt wird ein Heizsystem zur Verteilung der Wärme sowie die komplette elektrische Verdrahtung und die Absicherung einschl. der Anbindung an den Hausstromzähler sowie ein Wasseranschluss mit Zapfventil vorgehalten.
- (3) Des weiteren stellt die Stadt den Stadtwerken den Heizraum, der den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der technischen Regeln entspricht, sowie einen Schornstein, zum Betrieb der Wärmeeerzeugungsanlage zur Verfügung.

§ 4 Betreiben der Wärmeeerzeugungs- und Warmwasserbereitungsanlage

- (1) Die Stadtwerke und befugte Personen haben ein jederzeitiges und alleiniges Zutrittsrecht zur Wärmeeerzeugungsanlage.
- (2) Die Stadtwerke tragen die Kosten für den Brennstoffverbrauch der Wärmeeerzeugungsanlage.
- (3) Die Stadtwerke übernehmen die Wartung der Wärmeeerzeugungsanlagen. Instandsetzungsarbeiten übernehmen die Stadtwerke nur bis zu 2% der Anschaffungskosten des Wärmeeerzeugers.
- (4) Alle Schornsteinfegergebühren werden von den Stadtwerken getragen.

§ 5 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadtwerke installieren zur Messung des Wärmeverbrauchs geeignete Messeinrichtungen. Erforderliche Leerrohre, Kabel und Kabelkanäle für die Elektroverdrahtung sind von der Stadt vorzuhalten.
- (2) Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Stadtwerke und werden von ihnen instandgehalten. Zahl, Größe und Art, Aufstellung und Austausch der Messeinrichtungen bestimmen die Stadtwerke.

§ 6 Loyalitätsklausel

Wenn infolge technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umwälzungen, auf Grund behördlicher Anordnungen und Maßnahmen, unter denen die Vereinbarungsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, diese eine Änderung erfahren und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu.

§ 7 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach dem in Anlage 1 genannten Preissystem.

§ 8 Vereinbarungsänderungen

Vereinbarungsänderungen und- zusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ravensburg.

Ravensburg, den

Stadtwerke Ravensburg

Dr. Thiel-Böhm

Ravensburg, den

Stadt Ravensburg

.....

Mit Wirkung zum 01. Januar 2004 gilt folgendes Wärmepreissystem mit den Komponenten zuzüglich gültiger Umsatzsteuer):

- a) Grundpreis 1 - Investition.
- b) Grundpreis 2 - Betrieb.
- c) Grundpreis 3 (Leistungs-/Festkosten Brennstoff).
- d) Arbeitspreis
- e) Ggf. Sonstiges (z. B. Stromerzeugung durch BHKW's).

1. Grundpreis 1 - Invest

Der Grundpreis 1 bildet die Investitionskosten der Stadtwerke Ravensburg ab. Er wird nach Abschluss der jeweiligen Investition ermittelt und bleibt die ersten 15 Jahre nach Abschluss der Investition konstant. Nach den ersten 15 Jahren wird der Grundpreis 1 überprüft.

Der Grundpreis 1 wird dann immer nach Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Hauptgewerke um deren jeweiligen Investitionskostenanteil an der Gesamtinvestition reduziert. Voraussetzung ist, dass ohne weitere Investitionen das jeweilige Hauptgewerk unverändert weiter betrieben wird. Die anteilige Reduktion des Grundpreises 1 gewährleistet, dass die Investitionskosten des entsprechenden Hauptgewerkes insgesamt nur einmal finanziert werden.

Gewinnfaktor: 1,03 (kalkulatorischer Gewinnzuschlag von 3 %)

Der Grundpreis 1 beträgt €/a.

Basis für den Grundpreis 1 sind folgende Investitionskosten:

Hauptgewerk	Investitionssumme in €	Investitionszeitpunkt
BHKW-Module		
Kesselanlage inkl. Brenner		
Übrige Maschinentechnik		
Wärmenetz, HA Station		
Bauteil		
Gesamtinvestition		

2. Grundpreis 2 - Betrieb

Der Grundpreis 2 beträgt derzeit gesamt €/a.

Der lohnabhängige Anteil des Grundpreises 2 beträgt derzeit

Hauptgewerk	Stunden je Jahr	€ je Stunde	Gewinnfaktor	Gesamt in €
BHKW	80	43,50	1,03	3.584,40
Kesselanlage inkl. Brenner	20	43,50	1,03	896,10
Gesamt	100		1,03	4.480,05

Der Stundensatz des lohnabhängigen Anteils basiert auf den jeweiligen Pauschalsätzen der VwV und wird aus dem Mittelwert der stündlichen Pauschalsätze für den mittleren Dienst und des gehobenen Dienstes ermittelt. Veränderungen der entsprechenden Pauschalsätze führen zur Anpassung des lohnabhängigen Anteils des Grundpreis 2. Der Mittelwert der genannten Pauschalsätze wird bei Kesselanlagen mit 20 Stunden je Jahr und für BHKW mit 80 Stunden je Jahr multipliziert.

Der investitionsabhängige Anteil des Grundpreis 2 beträgt €/a.

Er basiert auf einer Investitionssumme von €/a.

3. Der Grundpreis 3 wird ermittelt nach

$$\text{Grundpreis 3} = \text{GP (Brennstoff)} \cdot \text{Gewinnfaktor}$$

wobei

Gewinnfaktor: 1,03 (Kalkulatorischer Gewinnzuschlag von 3 %.)

GP-Brennstoff: die verbrauchsabhängigen Brennstoffkosten des Lieferanten in €/a sind.

Die verbrauchsunabhängigen Brennstoffkosten vom jeweiligen Lieferanten spiegeln den für den Brennstoff berechneten gesamten verbrauchsunabhängigen Betrag in €/a Jahr bzw. die gemessene Leistung multipliziert mit dem jeweiligen Leistungspreis in €/kW wieder.

4. Der Arbeitspreis wird ermittelt aus

$$\text{Arbeitspreis} = \text{Brennstoff kWh} \cdot \text{AP Brennstoff} \cdot \text{Gewinnfaktor}$$

Darin bedeuten:

Arbeitspreis: Preis für die gemessene Brennstoffmenge in €.

Brennstoff kWh: Gemessener Brennstoffeinsatz in kWh.

AP Brennstoff Netto-Arbeitspreis des Brennstoffes inkl. Steuern und Abgaben ohne Umsatzsteuer in Ct/kWh, derzeit Ct/kWh.

Gewinnfaktor: 1,03 (Kalkulatorischer Gewinnzuschlag von 3 %.)

5. Sonstiges (u. a. Berücksichtigung von Stromgutschriften und Mineralölsteuererstattungen)

6. Öffentliche Abgaben

Sollten öffentliche Abgaben, z. B. auf Gasförderung, Gasimport, Gastransport oder Gaslieferung, die sich auf die nach dem Vertrag zu liefernden Wärmemengen auswirken, neu eingeführt oder bestehende erhöht werden, so erhöht sich der Wärme-Arbeitspreis entsprechend. Diesbezügliche Preisänderungen dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen geldlichen Vorteil zur Folge haben.

